



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind, gemäß VAG

Bonn, den xx.xx.2016

Das Merkblatt gibt Erläuterungen zu den Qualifikationsanforderungen an Personen, die Schlüsselfunktionen wahrnehmen und den damit verbundenen Anzeigepflichten auf der Grundlage des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung des [Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen](#) vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das am 1. Januar 2016 vollständig in Kraft getreten ist.

Dieses Merkblatt richtet sich an alle der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach dem VAG unterstehenden Versicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften (Unternehmen) nach Maßgabe der folgenden Ausführungen.

Neben den Bestimmungen des VAG sind auch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/35](#) (DVO) und die EIOPA-Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) einschließlich des Technischen Anhangs zu beachten.

Unter dem Begriff „Schlüsselfunktionen“ sind die in Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 3 VAG zwingend vorgeschriebenen vier Schlüsselfunktionen (die unabhängige Risikocontrollingfunktion gemäß § 26 VAG, die Compliance-Funktion gemäß § 29 VAG, die interne Revision gemäß § 30 VAG und die versicherungsmathematische Funktion gemäß § 31 VAG) erfasst. Zudem kann es daneben weitere Schlüsselaufgaben geben. Dies können von den Unternehmen zu identifizierende Bereiche sein, die für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind.

Zur sprachlichen Vereinfachung wird in dem Merkblatt nur der Begriff „Schlüsselfunktionen“ verwendet. Sämtliche Ausführungen beziehen sich auch auf eventuell von den Unternehmen identifizierte weitere Schlüsselaufgaben.

- Zur Einrichtung der vier Schlüsselfunktionen sind verpflichtet:
- Versicherungsunternehmen
 - alle Versicherungsgruppen, die ausschließlich aus inländischen Erst- und Rückversicherungsunternehmen bestehen und Versicherungsgruppen mit Erst- oder Rückversicherungsunternehmen in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten gemäß § 7 Nr. 22 VAG, für die nach den in § 279 Abs. 2 VAG genannten Kriterien die Aufgabe der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde der Bundesanstalt zufällt; eine Anzeigepflicht besteht hier jedoch nicht.
 - Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

- Besonderheiten gelten für die folgenden Unternehmen:
 - Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften haben gemäß § 293 Abs. 1 Satz 1 VAG eine unabhängige Risikocontrollingfunktion, eine Compliance-Funktion und eine interne Revision einzurichten.
 - Sofern das übergeordnete Unternehmen an der Spitze eines Finanzkonglomerats der Aufsicht nach dem VAG untersteht, sind gemäß § 25 Abs. 1 Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) eine unabhängige Risikocontrollingfunktion, eine Compliance-Funktion und eine interne Revision einzurichten.

- Keine gesetzliche Verpflichtung für die Einrichtung der Schlüsselfunktionen besteht für die folgenden Unternehmen:
 - Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die den Abschluss neuer Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge zum 1. Januar 2016 eingestellt haben und ihr Portfolio ausschließlich mit dem Ziel verwalten, ihre Tätigkeit einzustellen, und die weiteren in § 343 VAG genannten Voraussetzungen erfüllen.
 - kleine Versicherungsunternehmen gemäß § 211 VAG
 - Pensionskassen und Pensionsfonds
 - Sterbekassen
 - Versicherungs-Zweckgesellschaften
 - Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat

Bei den einschlägigen normativen Regelungen und den darauf basierenden Inhalten des Merkblatts sind zahlreiche Besonderheiten auf verschiedenen Ebenen von Bedeutung. Es sind unterschiedliche Rechtsgebiete auf nationaler Ebene wie Aufsichtsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Mitbestimmungsrecht aber auch europäische Vorschriften gleichzeitig im Blick zu halten, die sich teilweise berühren, interferieren oder modifizieren. Daraus können Spannungsfelder entstehen, die nicht immer einer allgemeinen und umfassenden Lösung zugänglich sind und eine Einzelfallbetrachtung erforderlich machen.

Das Merkblatt soll bei der Berücksichtigung der vielfältigen Aspekte zugleich lesbar sein und einen maßvollen Umfang haben. Daher sind - wenn auch in den einzelnen Abschnitten nicht immer ausdrücklich erwähnt - die jeweiligen Besonderheiten, wie sie beispielsweise bei kleineren Vereinen gelten, zu beachten.

Des Weiteren können sich aus den institutionellen Aufsichtsstrukturen und den damit einhergehenden Verwaltungsabläufen Variationen ergeben. So sind im Gegensatz zur Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht im Bereich der Aufsicht über Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute mit der Bundesanstalt sowohl die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank als auch die Prüfungsverbände in unterschiedlicher Form beteiligt

Inhaltsübersicht

I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen

1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten
2. Anzeigepflichtiger Personenkreis
3. Anzeigepflicht bei Absicht der Bestellung
 - a. Erklärung des Unternehmens in der Absichtsanzeige
 - b. Erforderliche Unterlagen
 - c. Unterlagen im Einzelnen
 - (1) Lebenslauf
 - (2) Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“
 - (3) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
 - (a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen
 - (b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen
 - (4) Auszug aus dem Gewerbezentralregister
4. Anzeigepflicht bei Ausscheiden

II. Anforderungen an die Verantwortlichen Personen

1. Fachliche Eignung
 - a. Anforderungen an die Verantwortlichen Personen
 - (1) Intern Verantwortliche Person
 - (2) Ausgliederungsbeauftragter
 - b. Anforderungen an weitere Personen
2. Zuverlässigkeit
 - a. Anforderungen an die Verantwortlichen Personen
 - b. Anforderungen an weitere Personen
3. Interessenkonflikte
4. Zeitliche Verfügbarkeit
5. Zielgröße für die Geschlechterverteilung bei Schlüsselfunktionen

III. Ausgliederung von Schlüsselfunktionen

IV. Schriftliche interne Leitlinien

I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen

1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten

Die nach dem VAG zu erstattenden Anzeigen und die den Anzeigen beizufügenden Unterlagen sind durch das Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichen.

Für eine eindeutige Zuordnung einer Anzeige und der erforderlichen Unterlagen sind als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer und der Name des Unternehmens anzugeben.

BaFin-Registernummer:

Die Registernummer ist eine vierstellige Zahl, die die Bundesanstalt jedem Unternehmen für interne Ordnungszwecke zuordnet. Sie ist Bestandteil des BaFin-Geschäftszeichens, unter dem der Schriftwechsel mit einem Unternehmen registriert wird und ist in der [BaFin-Unternehmensdatenbank](#) als „ID“ aufgeführt.

Die Anzeigen sowie alle beizufügenden Unterlagen und Erklärungen sind in deutscher Sprache einzureichen. Soweit Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es zusätzlich zum Original einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten bzw. beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung. Das zuständige Fachreferat der Bundesanstalt kann auf die Übersetzung von Unterlagen in englischer Sprache verzichten.

Die Anzeige der Beststellungsabsicht einer Verantwortlichen Person ist **unverzüglich** zu erstatten; darunter versteht die Bundesanstalt einen Zeitraum von **zwei Wochen**.

Die nach I.3.c.(3) und I.3.c.(4) einzureichenden Dokumente (Behördenführungszeugnis, Gewerbezentralregisterauszug) dürfen zum Zeitpunkt der Absichtsanzeige **nicht älter als drei Monate** sein. Dies entspricht auch der Regelung in Art. 43 Abs. 3 der Richtlinie 2009/138/EG vom 25.11.2009. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum des Dokuments. Sofern Unterlagen zum Zeitpunkt der Absichtsanzeige noch nicht vorliegen, müssen sie innerhalb der vorgenannten Frist von zwei Wochen zumindest beantragt worden sein.

Wenn ein bereits vorliegender offizieller Registerauszug derselben Person aus einem vorhergehenden Anzeigeverfahren für eine weitere Überprüfung der Zuverlässigkeit herangezogen werden soll, darf der Registerauszug **nicht älter als zwölf Monate sein**.

Die Bundesanstalt kann weitere Unterlagen und Auskünfte anfordern, soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint.

Die Kosten für die beizubringenden Unterlagen werden nicht von der Bundesanstalt übernommen.

2. Anzeigepflichtiger Personenkreis

Die Absicht der Bestellung von Verantwortlichen Personen ist bei der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist durch das Unternehmen abzugeben.

Rechtsgrundlagen:

§ 47 Nr. 1 VAG

Die Schlüsselfunktionen können bei den Unternehmen intern eingerichtet oder auf einen Dienstleister ausgegliedert werden, wobei jeweils **eine natürliche Person des Unternehmens als Verantwortliche Person** anzuzeigen ist.

Neben den Verantwortlichen Personen können weitere Personen für die Schlüsselfunktionen tätig sein. Für diese Personen besteht keine Anzeigepflicht.

a. Einrichtung der Schlüsselfunktion im Unternehmen

Bei der Einrichtung der Schlüsselfunktion im Unternehmen ist die „Intern Verantwortliche Person“ (IVP) anzuzeigen.

b. Ausgliederung der Schlüsselfunktion

Im Falle der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion ist der jeweilige „Ausgliederungsbeauftragte“ (AB) die Verantwortliche Person im Sinne des § 47 Nr. 1 VAG, die der Bundesanstalt anzuzeigen ist. Die Aufgabe des Ausgliederungsbeauftragten als Verantwortliche Person für eine Schlüsselfunktion innerhalb des Unternehmens besteht in der Überwachung der Tätigkeitsausübung des Dienstleisters.

Bei der separaten Anzeige gemäß § 47 Nr. 8 VAG ist die zuständige Person beim Dienstleister zu benennen. Die folgende Tabelle verdeutlicht die jeweils anzuzeigenden Personen:

	Anzeige gemäß § 47 Nr. 1 VAG Wer ist als Verantwortliche Person <u>im Unternehmen</u> für die Schlüsselfunktion anzuzeigen?	Anzeige gemäß § 47 Nr. 8 VAG Wer ist als Zuständige Person für die Schlüsselfunktion <u>beim Dienstleister</u> anzuzeigen?
Interne Einrichtung der Schlüsselfunktion im Unternehmen	„Intern Verantwortliche Person“ (IVP) des Unternehmens	-
Ausgliederung der Schlüsselfunktion auf einen Dienstleister	„Ausgliederungsbeauftragter“ (AB) des Unternehmens	„Zuständige Person“ des Dienstleister

3. Anzeigepflicht bei Absicht der Bestellung

Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 47 Nr. 1 VAG ist bereits die vorgesehene Bestellung einer Verantwortlichen Person anzuzeigen. Nur eine ausreichend konkretisierte Absicht, eine solche Person zu bestellen, ist anzeigepflichtig. Die Willensbildung im zuständigen Organ des Unternehmens zur Bestellung der Person als Verantwortliche Person muss abgeschlossen sein, auch wenn diese unter dem Vorbehalt anderer Gremien oder der Rückmeldung der Bundesanstalt steht. Die Bestellung darf jedoch noch nicht wirksam sein.

Rechtsgrundlagen:

§ 47 Nr. 1 auch i.V.m. § 212 Abs. 3 Nr. 10, § 168 Abs. 2, § 293 Abs. 1 VAG;

Leitlinie 15 der EIOPA-Leitlinien zum Governance-System mit detaillierten Ausführungen bzgl. der zu übermittelnden Informationen im Technischen Anhang.

In der Anzeige ist das Datum anzugeben, zu dem die Verantwortliche Person bestellt werden soll.

a. Erklärung des Unternehmens in der Absichtsanzeige

In der Absichtsanzeige hat das Unternehmen zu erklären, dass

- die interne Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der betreffenden Person in Übereinstimmung mit den normativen Bestimmungen sowie der entsprechenden internen Richtlinie erfolgt ist und

- die betreffende Person als fachlich geeignet und zuverlässig für die konkrete Tätigkeit angesehen wird.

b. Erforderliche Unterlagen

Der Absichtsanzeige sind neben der Erklärung unter a. im Anzeigeschreiben folgende Unterlagen beizufügen:

- Eigenhändig unterschriebener Lebenslauf
- Eigenhändig unterschriebenes Formular „[Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit](#)“
- „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister

[Hinweis: Die Behördenführungszeugnisse werden vom Bundesamt für Justiz (BfJ) direkt an die Bundesanstalt übersandt]

Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite als Anlage zu diesem Merkblatt eine Checkliste zur Verfügung, anhand derer das anzeigende Unternehmen die Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen überprüfen kann.

c. Unterlagen im Einzelnen

(1) Lebenslauf

Der Absichtsanzeige ist ein aussagekräftiger Lebenslauf beizufügen. Der Lebenslauf muss lückenlos, vollständig und wahr sein, eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen werden. Er hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, sämtliche Vornamen, Geburtsname
- Geburtstag, Geburtsort
- Wohnsitz
- Staatsangehörigkeit
- eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung
- die Namen aller Unternehmen, für die die Person tätig ist oder tätig gewesen ist
- Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten.
- Angaben zu Sprachkenntnissen

Rechtsgrundlagen:

Technischer Anhang zu den EIOPA-Leitlinien zum Governance-System

Die europäischen Regelungen enthalten detaillierte Vorgaben dazu, welche Angaben gegenüber der Aufsichtsbehörde zu machen sind.

Der Schwerpunkt des Lebenslaufs hat auf den Stationen des Berufslebens zu liegen. Bei den einzelnen beruflichen Stationen sind insbesondere

- die konkrete Position - ggf. mit Vertretungsmacht, internen Entscheidungskompetenzen und innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereichen einschließlich der Anzahl der Mitarbeiter -
- Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils mit Monat und Jahr
- den Namen und Sitz des Unternehmens (bei beaufsichtigten Unternehmen mit der Register-Nummer) sowie Art und Umfang des Geschäftsmodells
- den Ort der Tätigkeit

anzugeben.

Wenn eine Person in den letzten zehn Jahren seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hatte, sind der jeweilige Zeitraum und der jeweilige Staat anzugeben. Weiterhin ist anzugeben, wenn der Hauptwohnsitz und der Ort der beruflichen Tätigkeit nicht innerhalb

desselben Staates lagen. Diese Informationen sind für die Bundesanstalt insofern relevant, als dies Auswirkungen auf die einzureichenden Registerauszüge (siehe I.3.c.(3)) hat.

(2) Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“

Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite das Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ für die abzugebenden Erklärungen der als Geschäftsleiter bei Unternehmen vorgesehenen Personen bereit:

- Erklärung über Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, gewerberechtliche Entscheidungen sowie vermögensrechtliche Verfahren
- Erklärung über Angehörigkeitsverhältnisse
- Erklärung über Geschäftsbeziehungen
- Erklärung über bedeutende Beteiligungen im Sinne von § 7 Nr. 3 VAG
- Übersicht zu weiteren Mandaten

Die Verantwortliche Person hat das Formular sowohl bei der Absichtsanzeige als auch bei etwaigen später eintretenden Veränderungen eigenhändig zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.

In der Erklärung können anhängig gewesene Strafverfahren unberücksichtigt bleiben,

- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden
- die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden
- die mit einem Freispruch beendet worden sind
- bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister (BZR) entfernt oder getilgt wurde oder
- die gemäß § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nicht angegeben werden müssen

Ferner können in der Erklärung anhängig gewesene gewerbezentralregisterrelevante Bußgeld- oder andere Verwaltungsverfahren unberücksichtigt bleiben,

- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden
- die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden
- die mit einem Freispruch beendet worden sind oder
- die gemäß § 153 Gewerbeordnung (GewO) aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind.

Nach den §§ 153 und 153a Strafprozessordnung (StPO) eingestellte Strafverfahren sind dagegen anzugeben, da eine Einstellung nach diesen Vorschriften die strafrechtliche Unschuldsvermutung nicht beseitigt. Es können sich auch aus solchen Verfahren Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit ergeben, insbesondere bei Verfahren im Zusammenhang mit strafbewehrten Verstößen gegen einschlägiges Aufsichtsrecht, Vermögens- oder Insolvenzstraftaten oder Steuerdelikten.

Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.

Die Angaben müssen vollständig und richtig sein. Soweit Verfahren anzugeben sind, sind Kopien der Urteile, Beschlüsse, Sanktionen, Bescheide oder sonstige relevante Dokumente beizufügen. Die Bundesanstalt behält sich vor, ggf. weitere Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Kontakt mit dem zuständigen Fachreferat der Bundesanstalt aufzunehmen.

Zur Beurteilung etwaiger Interessenkonflikte hat die Person ferner Angehörigkeitsverhältnisse zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans offenzulegen. Daneben sind Angaben zu bedeutenden Beteiligungen im Sinne des § 7 Nr. 3 VAG der Person und von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) an dem Unternehmen selbst und anderen Unternehmen, die Anteile an dem Unternehmen halten, zu machen.

Soweit die Person, ein Angehöriger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) oder ein von der Person geleitetes anderes Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Unternehmen ergeben kann, sind die Art und der Umfang zu beschreiben.

Angehörige i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB:

- a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
- b) Pflegeeltern und Pflegekinder.

3) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland

(a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

Die Verantwortliche Person muss abhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) des Bundesamts für Justiz (BfJ) gemäß § 30 Abs. 5 BZRG („Behördenführungszeugnis“), ein „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß §§ 30 Abs. 5, 30b BZRG („Europäisches Behördenführungszeugnis“) oder entsprechende Führungszeugnisse oder Bescheinigungen über von Aufsichtsbehörden des Wohnsitzstaates vorgenommene Zuverlässigkeitsprüfungen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt („entsprechende Unterlagen“) im Original einreichen.

Bundeszentralregister (BZR)

Beim Bundesamt für Justiz (BfJ) wird das Bundeszentralregister geführt, die Einzelheiten dazu sind im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) geregelt. In dem Register werden strafgerichtliche Verurteilungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, Vermerke über Schuldunfähigkeit und Feststellungen deutscher Gerichte und Behörden eingetragen. Die Eintragungen werden unter im BZRG geregelten Bedingungen wieder entfernt. Jede Person kann ein Führungszeugnis über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

Verantwortliche Personen, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und entsprechende Unterlagen aus jedem dieser Staaten beibringen. Etwaige rechtliche Hindernisse für eine Beibringung sind dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt substantiiert darzulegen.

In Staaten, in denen ein Führungszeugnis von einer öffentlichen Stelle ausgestellt wird, darf es nicht durch andere Unterlagen ersetzt werden.

Das „Behördenführungszeugnis“ ist nicht mit dem „Erweiterten Führungszeugnis“ gemäß § 30a BZRG zu verwechseln.

Der Antrag für ein „Behördenführungszeugnis“ und ein „Europäisches Behördenführungszeugnis“ muss durch die Person selbst bei der örtlichen Meldebehörde (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BZRG) oder elektronisch beim BfJ (§ 30c BZRG) gestellt werden. Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können den Antrag unmittelbar beim BfJ als Registerbehörde stellen (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BZRG). Die Bearbeitungsdauer beträgt den Angaben auf der [Internetseite](#) des BfJ zufolge in der Regel ein bis zwei Wochen. Der Antrag ist nach Möglichkeit deshalb so rechtzeitig beim BfJ zu stellen, damit das „Behördenführungszeugnis“ bzw. das „Europäische Behördenführungszeugnis“ zeitnah zu der Anzeige des Unternehmens bei der Bundesanstalt eingeht.

Europäisches Behördenführungszeugnis

Seit dem 27.04.2012 können Europäische Behördenführungszeugnisse beantragt werden, nachdem der deutsche Gesetzgeber mit § 30b BZRG die Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (Abl. L 93 vom 07.04.2009, S. 23) umgesetzt hat.

Das BfJ hat auf seiner [Internet-Seite www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) Erläuterungen zum Europäischen Führungszeugnis veröffentlicht ([Zugriff am 25.04.2016](#)):

„Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland leben, kann gemäß § 30b BZRG ein Führungszeugnis erteilt werden, welches Auskunft sowohl über den Inhalt des Bundeszentralregisters als auch des Strafregisters ihres Herkunftsmitgliedstaates gibt (Europäisches Führungszeugnis). Der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses ist bei der zuständigen Meldebehörde zu stellen. Das Europäische Führungszeugnis kann für eigene Zwecke (Privatführungszeugnis) oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Behördenführungszeugnis) erteilt werden.

Wird ein Europäisches Führungszeugnis beantragt, ersucht das BfJ den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung des dortigen Registerinhalts, damit dieser in das Führungszeugnis aufgenommen werden kann. Eine Übersetzung und eine inhaltliche Überprüfung der mitgeteilten Angaben erfolgt nicht. [...]“

Damit die Bundesanstalt die eingehenden Führungszeugnisse dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem die betreffende Person bestellt werden soll, sind als Verwendungszweck **die vierstellige BaFin-Registernummer** und der Name des Unternehmens anzugeben.

Sowohl das „Behördenführungszeugnis“ als auch das „Europäische Behördenführungszeugnis“ werden vom BfJ direkt an die Bundesanstalt übersandt.

(b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

Im Einzelnen sind folgende Führungszeugnisse und Unterlagen einzureichen:

Personen mit...		Dokument
deutscher Staatsangehörigkeit und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes "Behördenführungszeugnis"
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“ und „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Europäisches Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„Entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Drittstaates und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„Entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat

(4) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Weiterhin hat die Verantwortliche Person einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (GZR) gemäß § 150 Gewerbeordnung (GewO) im Original bei der Bundesanstalt einzureichen.

Der Antrag für einen Auszug aus dem GZR muss durch die Person selbst bei der zuständigen örtlichen Behörde - i.d.R. Meldebehörde oder Gewerbeaufsichtsamt - (§§ 150 Abs. 2, 155 Abs. 2 GewO i. V. m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften) oder elektronisch beim BfJ (§ 150e GewO) gestellt werden. Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können den Antrag unmittelbar beim BfJ als Registerbehörde stellen (§ 150 Abs. 3 GewO). Es ist darauf zu achten, dass ein Registerauszug als natürliche Person beantragt wird.

Gewerbezentralregister (GZR)

Beim Bundesamt für Justiz (BfJ) wird ein GZR geführt, die Einzelheiten dazu sind in §§ 149 ff der Gewerbeordnung (GewO) geregelt. In dem Register werden Behördenentscheidungen, Bußgeldentscheidungen, strafgerichtliche Verurteilungen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eingetragen. Dies sind z.B. der Widerruf einer Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit, Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, Verurteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Die Eintragungen werden unter in der GewO geregelten Bedingungen getilgt/ entfernt. Jede Person kann einen Registerauszug über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

Es sind folgende Ausfüllhinweise für den amtlichen Vordruck GZR 3 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV - Ausfüllanleitung -) vom 29.07.1985 zu beachten:

- im Feld 01 Beleg-Art ist die Schlüsselzahl „1“ einzutragen
- im Feld 20 bleiben beide Kästchen leer.

Damit die Bundesanstalt eventuell separat eingehende Auszüge aus dem GZR dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem die betreffende Person bestellt werden soll, sind als Verwendungszweck **die vierstellige BaFin-Registernummer** und der Name des Unternehmens anzugeben.

Das BfJ versendet den Auszug aus dem GZR aufgrund der gesetzlichen Regelungen in der GewO nicht unmittelbar an die Bundesanstalt, sondern an den Antragsteller. Soweit der Auszug schon vorliegt, ist er zusammen mit den weiteren, der Absichtsanzeige beizufügenden Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen. Eine spätere Einreichung ist jedoch auch möglich.

Bei Personen, die bisher keinen Wohnsitz in Deutschland innehatten oder keine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausgeübt haben, verzichtet die Bundesanstalt grundsätzlich auf die Einreichung des deutschen Gewerbezentralregisterauszugs und auf die Beibringung von vergleichbaren ausländischen Dokumenten. Die Bundesanstalt behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

Anwendung der Vorschriften über das GZR auf Unternehmen, die der Aufsicht nach dem VAG unterliegen

Die Vorschriften der §§ 149 ff. GewO über das GZR gelten auch für Unternehmen und bei ihnen tätige natürliche Personen.

Das GZR erfasst neben Gewerbebetrieben auch nichtgewerbliche Unternehmen wie das in § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GewO genannte Bergwesen, vgl. die Begründung zu § 149 Abs. 2 GewO auf Seite 15 der Bundestags-Drucksache 7/626 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters“ vom 25.05.1973: „Der Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung ist in der Vorschrift besonders genannt, um auch Verwaltungsentscheidungen, die sich auf nichtgewerbliche Betriebe, z.B. Betriebe des Bergbaus beziehen, im Gewerbezentralregister zu erfassen.“

Der Betrieb von Versicherungsgeschäften ist eine gewerbliche Tätigkeit, für die die spezialgesetzlichen Regelungen des VAG vorrangig gegenüber den allgemeinen gewerberechtlichen Normen der GewO sind. Die Nennung des Gewerbebetriebes von Versicherungsunternehmen in dem Vorbehalt des § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GewO ist seit der Aufhebung des § 139g GewO zum 21.08.1996 funktionslos. (In § 139g GewO waren punktuelle Befugnisse der örtlichen Gewerbeaufsichtsbehörden gegenüber Versicherungsunternehmen im Bereich des Arbeitsschutzes normiert.) Daher lässt § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GewO die Geltung der §§ 149 ff. GewO über das GZR für Versicherungsunternehmen und bei ihnen tätige natürliche Personen unberührt.

Die Vorgabe zur Anwendung des GZR auf Versicherungsunternehmen ergibt sich zudem auch aus der vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft gemäß § 153b Satz 1 GewO erlassenen Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV - Ausfüllanleitung -) vom 29.07.1985. Der erste Teil „Mitteilungen“ enthält die formalen Vorgaben für die mitteilungspflichtigen Stellen, die Mitteilungen zum GZR gemäß § 153a Abs. 1 Satz 1 GewO erstellen. Die Vordrucke GZR 1 und GZR 2 (Anlage 1 zur 2. GZRVwV) enthalten das Feld 23 „Gewerbeschlüssel“; gemäß Nr. 1.26 und Nr. 3.10 der 2. GZRVwV ist dort eine vierstellige Schlüsselnummer nach Anlage 4 zur 2. GZRVwV „Verzeichnis der Schlüsselnummern der Gewerbe und wirtschaftlichen Unternehmungen“ einzutragen. Dort sind im „Abschnitt 6: Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe“ unter den laufenden Nr. 146 – 149 die folgenden Versicherungssparten aufgeführt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewerbes	Schlüsselnummer
146	Lebensversicherung, Pensions- und Sterbekassen	6100
147	Krankenversicherung	6120
148	Schaden- und Unfallversicherung	6140
149	Rückversicherung	6160
150	Vermittlung von Versicherungen	6190

4. Anzeigepflicht bei Ausscheiden

Das Ausscheiden einer Verantwortlichen Person ist unverzüglich unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

Rechtsgrundlage:

§ 47 Nr. 2 auch i.V.m.
§ 168 Abs. 2, § 293 Abs. 1
VAG

II. Anforderungen an die Verantwortlichen Personen

Die Verantwortliche Person muss fachlich geeignet und zuverlässig sein.

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 1 VAG
Art. 273 Abs. 3 DVO

Bei der Umsetzung der Anforderungen an die **fachliche Eignung** spielt das Proportionalitätsprinzip eine erhebliche Rolle.

Die Anforderungen sind auf eine Weise zu erfüllen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens einhergehenden Risiken gerecht wird (§ 296 Abs. 1 VAG). Das Proportionalitätsprinzip knüpft also an das individuelle Risikoprofil eines jeden Unternehmens an.

Da es auf das unternehmensindividuelle Risikoprofil ankommt, ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Die Beurteilung, welche Gestaltung als proportional anzusehen ist, ist jedoch auch in Bezug auf das einzelne Unternehmen nicht statisch. Es erfolgt keine einmalige Einschätzung, sondern diese ist jeweils im Zeitpunkt des Eingangs der Absichtsanzeige auf der Grundlage des aktuellen Risikoprofils des Unternehmens vorzunehmen. In diesem Sinne haben die Unternehmen zu prüfen, ob und wie die vorhandenen Strukturen und Prozesse weiter entwickelt werden müssen.

Proportionalität betrifft nicht die Frage, ob die geltenden Anforderungen zu erfüllen sind. Sie wirkt sich nur darauf aus, auf welche Weise die Anforderungen erfüllt werden können. Außerdem sind bei Unternehmen mit stärker ausgeprägtem Risikoprofil unter Umständen aufwändige Gestaltungen als proportional einzustufen.

Für die Anforderungen an die **Zuverlässigkeit** gelten keine unterschiedlichen Standards, denn unabhängig von der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken des Unternehmens müssen das Ansehen und die Integrität der Personen stets im gleichen Maße gegeben sein.

Die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit werden anhand der einzureichenden Unterlagen beurteilt. Die vom Gesetz geforderten Kriterien müssen jedoch nicht nur zum Zeitpunkt der Bestellung, sondern auch während der gesamten Tätigkeit als Verantwortliche Person erfüllt sein.

Im Fall der Wahrnehmung von Leitungspositionen sollte auch das Vorliegen entsprechender Leitungserfahrung berücksichtigt werden.

1. Fachliche Eignung

Fachliche Eignung bedeutet, dass eine Verantwortliche Person aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage ist, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben.

Insbesondere erfordert die fachliche Eignung stetige Weiterbildung, so dass die Verantwortlichen Personen imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen. Die Unternehmen müssen zumindest bei den

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 1 VAG; Art. 273 DVO

Gemäß Art. 273 Abs. 3 DVO müssen die Unternehmen gewährleisten, dass alle Verantwortlichen Personen **jederzeit** die notwendige fachliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.

in der Leitlinie 13 der EIOPA-Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) genannten Anlässen eine erneute Beurteilung der Qualifikation der Personen vornehmen.

a. Anforderungen an die Verantwortlichen Personen

Die Anforderungen an die fachliche Eignung als Verantwortliche Person einer Schlüsselfunktion ergeben sich aus den Beschreibungen ihrer jeweiligen Zuständigkeit innerhalb des Governance-Systems:

- § 26 VAG 2016 und Art. 269 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35: die unabhängige Risikocontrollingfunktion,
- § 29 VAG 2016 und Art. 270 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35: die Compliance-Funktion,
- § 30 VAG 2016 und Art. 271 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35: die interne Revision,
- § 31 VAG 2016 und Art. 272 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35: die versicherungsmathematische Funktion.

Bei der versicherungsmathematischen Funktion sind gemäß § 31 Abs. 3 VAG Kenntnisse der Versicherungs- und Finanzmathematik, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken des Unternehmens angemessen sind, sowie einschlägige Erfahrungen mit den maßgeblichen fachlichen und sonstigen Standards gefordert.

(1) Intern Verantwortliche Person

Bei der Einrichtung der Schlüsselfunktion im Unternehmen muss die Intern Verantwortliche Person die erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung der Schlüsselfunktion besitzen.

(2) Ausgliederungsbeauftragter

Die Anforderungen an die fachliche Eignung als Ausgliederungsbeauftragter richten sich nach der jeweils ausgelagerten Schlüsselfunktion. Der Ausgliederungsbeauftragte überwacht den Dienstleister bzw. Subdienstleister bei der Ausführung. Der Ausgliederungsbeauftragte muss über ausreichende Kenntnisse der jeweils ausgelagerten Schlüsselfunktion verfügen, um seiner Überwachungsfunktion gerecht zu werden.

b. Anforderungen an weitere Personen

Die Anforderungen an die fachliche Eignung der Personen, die für Schlüsselfunktionen tätig sind, richten sich nach den jeweiligen Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten und Zuständigkeiten der Person.

Sofern von den Unternehmen Stellvertreter für Verantwortliche Personen vorgesehen sind, müssen auch diese entsprechend qualifiziert sein. Der Stellvertreter ist nicht anzeigepflichtig. Eine Anzeigepflicht entsteht erst dann, wenn die bisherige Verantwortliche Person aus der Position ausscheidet und der Stellvertreter dauerhaft die Verantwortliche Person wird.

2. Zuverlässigkeit

a. Anforderungen an die Verantwortlichen Personen

Verantwortliche Personen müssen zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden. Daher wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen.

Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Tätigkeit als Verantwortliche Person beeinträchtigen können. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebaren der Verantwortlichen Person hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz.

Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Wenn entsprechende Umstände eintreten oder eingetreten sind, beurteilt die Bundesanstalt jeweils im Einzelfall, ob die Zuverlässigkeit der Person in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

Kriterien für die mangelnde Zuverlässigkeit können z. B. sein:

- aufsichtliche Maßnahmen der Bundesanstalt, die gegen die Person oder ein Unternehmen, in dem die Person als Geschäftsleiter oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats tätig war oder ist, gerichtet sind oder waren
- Straftaten im Vermögensbereich und im Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäschedelikte
- Verstöße gegen Ordnungsvorschriften
- Interessenkonflikte

b. Anforderungen an weitere Personen

Die für Schlüsselfunktionen tätigen Personen müssen ebenfalls zuverlässig sein.

3. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, die Verantwortliche Person in der Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit und ihrer Verpflichtung, zum Wohle des Unternehmens tätig zu sein, beeinträchtigen. Dauerhafte Interessenkonflikte stehen der Ausübung der Tätigkeit entgegen.

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 1 VAG;
Art. 258 Abs. 5, 268 Abs.
1 DVO

Ein Interessenkonflikt kann darin bestehen, dass Verantwortliche Personen untereinander, mit Geschäftsleitern des Unternehmens oder mit einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in einem Angehörigkeitsverhältnis stehen. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob das Angehörigkeitsverhältnis der Tätigkeit als Verantwortliche Person entgegensteht.

Ein Interessenkonflikt kann ferner dann gegeben sein, wenn eine Verantwortliche Person, ein Angehöriger (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder ein von der Verantwortlichen Person geleitetes anderes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu dem Unternehmen unterhält, aus denen sich eine wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Unternehmen ergeben kann.

Interessenkonflikte der Verantwortlichen Person insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsam sein.

Verantwortliche Personen sollen mögliche Interessenkonflikte mindestens dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung frühzeitig offenlegen. Die Geschäftsleitung hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte der Personen bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird.

4. Zeitliche Verfügbarkeit

Verantwortliche Personen müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Dies bedeutet zum einen, dass die Verantwortlichen Personen unter Berücksichtigung ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach allgemeiner Anschauung in der Lage sein müssen, für ihre Tätigkeit ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass sie die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwenden. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung jeder einzelnen Person nur dann eine Tätigkeit anzunehmen, wenn sie dem zeitlichen Aufwand dieser Tätigkeit auch gerecht werden kann.

5. Zielgröße für die Geschlechterverteilung in Schlüsselfunktionen

Am 1. Mai 2015 ist das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FührposGleichberG) in Kraft getreten.

Vorstände von Unternehmen, die **börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen**,

sind nach dem FührposGleichberG verpflichtet, für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festzulegen.

Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Die Zielgrößen für den Frauenanteil waren erstmals bis zum 30. September 2015 festzusetzen, wobei die anfänglichen Fristen für das Erreichen dieser Zielgrößen nicht länger laufen dürfen als bis zum 30. Juni 2017. Die Unternehmen haben nach § 298a Abs. 2 Nr. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) in ihrem Lagebericht als gesonderten Abschnitt eine Erklärung zur Unternehmensführung mit der Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, aufzunehmen. Wurden die Zielgrößen nicht erreicht, sind die Gründe hierfür darzulegen.

Rechtsgrundlagen:

76 Abs. 4 Aktiengesetz (AktG),
§ 289a Abs. 2 Nr. 4 HGB, Art. 9 Abs. 1
Buchst. c (ii) Europäische Aktiengesellschaft-VO (SE-VO), § 22 Abs. 6 SE-Ausführungsgesetz (SEAG)

Die Schlüsselfunktionen unterstehen der Verantwortung des Vorstands und sind diesem gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen sind daher Teil der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands, so dass bei ihrer Bestellung die Vorschriften des FührposGleichberG zu beachten sind.

III. Ausgliederung von Schlüsselfunktionen

Bei der Ausgliederung von Schlüsselfunktionen auf einen Dienstleister oder Subdienstleister haben die Unternehmen sicherzustellen, dass die Personen beim Dienstleister bzw. Subdienstleister, die für die Schlüsselfunktionen zuständig sind, eine hierfür ausreichende Qualifikation besitzen. Der Dienstleister bzw. Subdienstleister hat dazu seinen eigenen Prüfprozess darzulegen und dem Unternehmen eine schriftliche Bestätigung mit dem Ergebnis der Prozessprüfung auszuhändigen.

Die Unternehmen haben jeweils einen Ausgliederungsbeauftragten zu benennen, der die operative Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags der Schlüsselfunktion trägt. Die Letztverantwortung liegt auch im Falle der Ausgliederung bei der Geschäftsleitung.

Diese Anforderungen gelten ebenfalls im Fall einer konzern- oder gruppeninternen Ausgliederung.

Für Personen beim Dienstleister bzw. Subdienstleister, die für Schlüsselfunktionen zuständig sind, besteht keine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Allerdings sind im Rahmen der separaten Anzeigepflicht für die Absicht der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion gemäß § 47 Nummer 8 VAG die zuständigen Personen beim Dienstleister zu benennen.

IV. Schriftliche interne Leitlinien

Die Unternehmen müssen über schriftliche interne Leitlinien verfügen, in denen Zuständigkeiten aufgezählt sowie die Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich sind bzw. diese wahrnehmen, festgelegt werden. Hierin ist u.a. zu dokumentieren, anhand welcher Unterlagen das Unternehmen sicherstellt, dass die hier genannten Anforderungen erfüllt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 23 Abs. 3 VAG
Art. 273 Abs. 1 DVO

Die schriftlichen internen Leitlinien sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. den aktuellen Entwicklungen im Unternehmen anzupassen.

Im Übrigen wird auf die Leitlinie 13 der EIOPA-Leitlinien zum Governance-System verwiesen.